



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 27. Juni 2012 (810 12 5)

Ausländerrecht

Erlöschen der Niederlassungsbewilligung wegen Auslandsaufenthalt

Besetzung Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli, Kantonsrichter Bruno
Gutzwiller, Markus Clausen, Niklaus Ruckstuhl, Edgar Schürmann,
Gerichtsschreiberin Marianne Fankhauser

Parteien A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Daniela Bifl, Rechtsanwältin

gegen

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Betreff Niederlassungsbewilligung (RRB Nr. 1839 vom 20. Dezember 2011)

A. Der 1964 geborene iranische Staatsangehörige A.____ reiste am 9. Oktober 2004 in die Schweiz ein. Am 15. Oktober 2004 heiratete er die 1948 geborene Schweizerin B.____. Aufgrund dieser Heirat erhielt A.____ eine Aufenthaltsbewilligung. Nachdem er am 20. April 2010 die Niederlassungsbewilligung erhalten hatte, überprüfte das Amt für Migration des Kantons Basel-Landschaft (AfM) die Anwesenheit von A.____, da Zweifel bestanden, ob dieser seinen Lebensmittelpunkt tatsächlich in der Schweiz habe. Aufgrund der Nachforschungen und nachdem zahlreiche an A.____ gerichtete Schreiben des AfM von der Post als nicht abgeholt

zurückgeschickt wurden, zog das AfM eine Feststellungsverfügung betreffend Erlöschen der Niederlassungsbewilligung in Betracht und gewährte A._____ mit Schreiben vom 16. Juni 2011 das rechtliche Gehör. Es schickte dieses Schreiben an die gemäss Aussagen der Ehefrau gültige Adresse von A._____ im Iran und bat die Schweizerische Botschaft um Zustellung. Die Schweizerische Botschaft teilte dem AfM mit, dass die angegebene Adresse in Babol, Iran, nicht existiere.

B. Mit Verfügung vom 22. August 2011 stellte das AfM fest, die Niederlassungsbewilligung von A._____ sei infolge langdauernder Auslandsaufenthalte erloschen. Gegen diese Verfügung erhob A._____ Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat). Dieser wies die Beschwerde mit Beschluss vom 20. Dezember 2011 ab und führte unter Hinweis auf die Aufstellung über die Auslandsaufenthalte von A._____ aus, dass der Beschwerdeführer sich zwischen dem 12. Dezember 2008 und dem 6. September 2011 knapp 25 Monate in seiner Heimat aufgehalten habe. In der Schweiz habe er sich in der Zeit zwischen dem 24. April 2009 und dem 5. Juni 2009 (1 Monat und 11 Tage), zwischen dem 4. Juli 2009 und dem 2. Oktober 2009 (knapp 3 Monate), zwischen dem 2. April 2010 und dem 1. Mai 2010 (knapp 1 Monat), zwischen dem 8. Juli 2010 und dem 2. September 2010 (knapp 2 Monate) sowie zwischen dem 25. Februar 2011 und dem 25. März 2011 (1 Monat) aufgehalten. Zwischen Dezember 2008 und September 2011 habe sich der Beschwerdeführer damit nur einmal knapp drei Monate in der Schweiz aufgehalten, ansonsten seien seine Aufenthalte kürzer gewesen. Im Iran habe er sich in dieser Zeit dreimal über fünf Monate aufgehalten. Die jeweils relativ kurzen Aufenthalte in der Schweiz, welche er teilweise sehr knapp vor Ablauf eines sechsmonatigen Aufenthaltes im Iran begonnen habe, seien als reine Besuchsaufenthalte im Sinn von Art. 79 Abs. 1 VZAE zu betrachten. Das AfM habe den Tatbestand von Art. 61 Abs. 2 AuG und damit das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung von A._____ zu Recht festgestellt.

C. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2011 erhob B._____ namens und im Auftrag ihres Ehemannes A._____ Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht) und beantragte, es sei der Entscheid des Regierungsrates aufzuheben, weiter sei festzustellen, dass die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers nicht erloschen sei und eventualiter sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, unter o/e-Kostenfolge. Innert zweimal erstreckter Frist reichte der Beschwerdeführer, nun vertreten durch Daniela Bifl, Rechtsanwältin, die Beschwerdebegründung ein. Er macht geltend, das Dispositiv der Verfügung des AfM vom 22. August 2011 weise einen rechtlich unzulässigen Regelungsinhalt auf, da die Niederlassungsbewilligung am 20. April 2010 erteilt worden sei und daher nicht in einem davor liegenden Zeitpunkt (31. Dezember 2008) erloschen sein könne. Im Weiteren sei er nie auf die Konsequenzen seiner Auslandsaufenthalte respektive auf sein Recht, ein Verlängerungsgesuch vor seiner ersten Ausreise zu stellen, aufmerksam gemacht worden. Ein Hinweis seitens des AfM hätte spätestens bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung im April 2010 erfolgen sollen, zumal bereits zu diesem Zeitpunkt das AfM Kenntnis von den später seiner Verfügung zugrunde gelegten Umständen gehabt habe. Rechtlich relevant wäre somit alleine die Zeit vom Mai 2010 bis Oktober 2011. In dieser Zeit habe er sich zweimal im Iran aufgehalten. Da die Gesamtdauer dieser Aufenthalte die gesetzliche Marke von 6 Monaten überschritten habe, stelle sich die Frage, ob der dazwischen liegende Aufenthalt in der Schweiz

die sechsmonatige Frist unterbrochen habe. In der Beurteilung dieser Frage nehme die Vorinstanz zu Unrecht an, dass vorliegend gemäss Art. 79 VZAE keine Unterbrechung eingetreten sei, denn er habe nicht lediglich seine Ehefrau in der Schweiz besucht, sondern sei nach Hause in Füllinsdorf zurückgekehrt, wo er seit seiner Einreise 2004 seinen Lebensmittelpunkt habe. Mit der Heirat im Jahre 2005 (recte 2004) habe er seine eigene Familie gegründet, die - obschon kinderlos geblieben - die Intensität seiner Beziehung zur Schweiz noch verstärkt habe. Er sei hier einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und habe auch sein eigenes Unternehmen gegründet. Der plötzlich eingetretene Tod seines Vaters habe allerdings dazu geführt, dass er im Zusammenhang mit der anschliessend durchzuführenden Erbaueinandersetzung sich seit Dezember 2008 mehrmals habe in den Iran begeben müssen, um Behördengänge und sonstige administrative Verpflichtungen erledigen zu können. Nach dem Tod des Vaters sei seine persönliche Anwesenheit aufgrund der damals vorzunehmenden Unternehmungsumstrukturierungen erforderlich gewesen; sein derzeitiger Einsatz habe dort allerdings nur vorübergehenden Charakter gehabt. Für den Fall, dass die vorinstanzlichen Feststellungen bestätigt würden und die Niederlassungsbewilligung tatsächlich erloschen sein sollte, sei gemäss Eventualantrag die Sache an die Erstinstanz zur Prüfung zurückzuweisen, ob ihm eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AuG, eventuell auch Art. 30 Abs. 1 lit. k AuG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 VZAE zu erteilen sei.

D. In seiner Vernehmlassung vom 23. März 2012 beantragt der Regierungsrat, die Beschwerde sei unter o/e-Kostenfolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Zur Begründung wird in erster Linie auf die Erwägungen im angefochtenen Beschluss verwiesen. In Bezug auf das gerügte Dispositiv in der Verfügung des AfM vom 22. August 2011 hält der Regierungsrat fest, dass die Formulierung tatsächlich fragwürdig sei. Ob das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung rückwirkend festgestellt worden sei oder nicht, spiele allerdings im vorliegenden Fall keine Rolle, denn Rechtswirkungen entfalte die besagte Verfügung erst ab der Feststellung vom 22. August 2011. Im Weiteren sei die Anwendung von Art. 61 Abs. 2 AuG nicht davon abhängig, ob die zuständigen Behörden auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht hätten oder nicht. Feststehe, dass der Beschwerdeführer seit Dezember 2008 sich mehrheitlich im Iran aufhalte. Seine relativ kurzen Aufenthalte in der Schweiz seien als Besuchsaufenthalte im Sinne von Art. 79 Abs. 1 VZAE zu betrachten. Es seien vorliegend klare objektive Hinweise dafür vorhanden, dass er seinen Lebensmittelpunkt in sein Heimatland verlegt habe. Die Erbaueinandersetzung im Iran erkläre nicht, weshalb er sich seit über drei Jahren mehrheitlich im Iran aufhalte. Die ständigen Abwesenheiten des Beschwerdeführers hätten sogar dazu geführt, dass seine Schweizer Ehefrau gegenüber dem AfM angegeben habe, sie sehe keine gemeinsame Zukunft mehr mit ihrem Mann. Offenbar sei sie nicht einmal in der Lage gewesen, die Adresse des Beschwerdeführers im Iran anzugeben. Sollte der Beschwerdeführer und seine Ehegattin ihre Ehe tatsächlich wieder in der Schweiz leben, stehe es ihnen frei, beim AfM die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Dies sei allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung sei.

F. An der heutigen Hauptverhandlung werden der Beschwerdeführer persönlich und sowie seine Ehefrau B._____ befragt. Für das Ergebnis dieser Befragungen wird auf das Verhand-

lungsprotokoll sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen. Die Parteien halten an ihren Anträgen und wesentlichen Begründungen fest.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g**:

1. Gemäss § 47 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Da der Beschwerdeführer Adressat des angefochtenen Entscheides ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat, die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt und sowohl die örtliche wie auch sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts gegeben sind, kann auf das in der vorliegenden Beschwerde formulierte Hauptbegehren eingetreten werden. Bezüglich des seitens der Beschwerdeführer formulierten Eventualantrages ist den Ausführungen des Regierungsrats in dessen Vernehmlassung vom 23. März 2012 zuzustimmen. Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung fällt nicht in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts. Mangels sachlicher Zuständigkeit des Kantonsgerichts kann auf den Eventualantrag somit nicht eingetreten werden.

2. In der Beurteilung der vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ist die Kognition des Kantonsgerichts gemäss § 45 lit. a und b VPO darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid hinsichtlich allfälliger Rechtsverletzungen zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob der Beschwerdegegner ein allfälliges Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Im Weiteren kann beurteilt werden, ob dieser den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Die Überprüfung der Angemessenheit des vorinstanzlichen Entscheides dagegen ist dem Kantonsgericht verwehrt (§ 45 lit. c VPO e contrario).

3.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG]). Sie kann erlöschen (Art. 61 AuG) oder widerrufen werden (Art. 63 AuG). Die Niederlassungsbewilligung erlischt unter anderem durch Abmeldung (61 Abs. 1 lit. a AuG) oder wenn der Ausländer, ohne sich abzumelden, die Schweiz tatsächlich für mehr als sechs Monate verlässt (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 AuG). Art. 61 Abs. 2 AuG entspricht in Bezug auf die Niederlassungsbewilligung Art. 9 Abs. 3 lit. c des ausser Kraft gesetzten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), weshalb die dazu ergangene Rechtsprechung massgebend bleibt (Urteil des Bundesgerichts 2C_853/2010 vom 22. März 2011) Auf Grund des klaren Gesetzeswortlauts genügt für ein Erlöschen infolge eines sechsmonatigen Auslandsaufenthalts das formale Kriterium eines solchen Aufenthalts (BGE 120 Ib 372 f.; 112 Ib 2 f.; Urteile des Bundesgerichts 2C_853/2010 vom 22. März 2011 und 2C_43/2011 vom 4. Februar 2011). Es spielt insbesondere keine Rolle, ob die rechtzeitige Rückkehr in die Schweiz freiwillig oder unfreiwillig unterblieben ist, ob der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt verlegt hat bzw. verlegen wollte oder von Beginn an vorgesehen hatte, in die Schweiz zurückzukehren. Die Niederlassungsbewilligung erlischt selbst dann, wenn sich der Ausländer aus gesundheitlichen Gründen oder sonst unfreiwillig im Ausland befindet, weil er zum Beispiel inhaftiert wurde (ZÜND/ARQUINT HILL,

in Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz. 8.9; vgl. auch neurechtlich Art. 79 Abs. 1 VZAE).

3.1 Der Ausländer hat die Möglichkeit, das Begehren zu stellen, dass seine Niederlassungsbewilligung trotz Auslandsaufenthalts während vierer Jahre aufrechterhalten werde (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 AuG). Das Gesuch muss vor Ablauf der sechsmonatigen Frist bei der kantonalen Ausländerbehörde eingereicht werden (Art. 79 Abs. 2 Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Diese entscheidet darüber in eigener Kompetenz und nach freiem Ermessen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung fällt die Berufung auf eine allfällige Unkenntnis dieser gesetzlichen Regelung ausser Betracht (Entscheid des Bundesgerichts 2A.514/2003 vom 5. November 2003). Kehrt der Ausländer vor Ablauf der verlängerten Frist in die Schweiz zurück, genügt dies zur Beibehaltung der Bewilligung, ausser wenn der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt worden und eine definitive Rückkehr in die Schweiz nicht geplant ist. Diesbezüglich kommt die Rechtsprechung nicht darum herum, doch den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in die Beurteilung miteinzubeziehen und dementsprechend zu würdigen (ANDREAS ZÜND, Beendigung der ausländerrechtlichen Anwesenheitsberechtigung [Anwesenheitsberechtigung], in: Aktuelle Fragen des schweizerischen Ausländerrechts, St. Gallen 2001, S. 134). Nicht auf formale Kriterien wird demnach abgestellt, wenn der Ausländer während eines grösseren Zeitraums landesabwesend ist und jeweils vor Ablauf von sechs Monaten für beschränkte Zeit in die Schweiz zurückkehrt, dies aber bloss zu Geschäfts- oder Besuchszwecken tut. Bei solchen Aufenthalten in der Schweiz kann in der Regel nicht von einer Unterbrechung der Landesabwesenheit gesprochen werden, unter Umständen selbst dann nicht, wenn der Ausländer in der Schweiz noch eine Wohnung zur Verfügung hat. Kurzbesuche in der Schweiz etwa zu Geschäftszwecken unterbrechen demnach die Sechsmonatsfrist nicht (BGE 120 Ib 372). Ausgenommen sind hiervon z.B. Jugendliche, die eine Ausbildung im Ausland absolvieren und nur die Ferien bei den Angehörigen in der Schweiz verbringen (vgl. die Beispiele und Hinweise auf die Rechtsprechung bei ZÜND, Anwesenheitsberechtigung, S. 134 ff.). Gerade in Fällen – längere Aufenthalte im Heimatland, wiederholte Rückkehr in die Schweiz, kurze Aufenthalte in der Schweiz – lässt die Rechtsprechung somit eine materielle Betrachtungsweise zu. Zur Beurteilung, ob die Niederlassungsbewilligung erloschen ist, wird die Frage nach dem Lebensmittelpunkt zum ausschlaggebenden Kriterium erhoben (Entscheid des Bundesgerichts 2A.31/2006 vom 8. Mai 2006 mit weiteren Hinweisen).

3.3 Die Frage nach dem Lebensmittelpunkt einer Person kann in der Regel nicht anhand von Beweisen, sondern bloss aufgrund von Indizien beantwortet werden. Der in Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verankerte Grundsatz "in dubio pro reo" gilt nur für den Strafrichter als Beweiswürdigungsregel. Im vorliegenden Fall ist es praktisch nur aufgrund von Indizien, also durch indirekte mittelbare Beweise möglich, die mehrheitliche Auslandabwesenheit des Beschwerdeführers bzw. die Verlegung seines Lebensmittelpunktes in sein Heimatland nachzuweisen. Ein Indizienbeweis ist daher praxisgemäss zulässig (vgl. BGE 127 II 49 ff. betreffend Erlöschen der Niederlassungsbewilligung). Der Beschwerdeführer hat allerdings die Möglichkeit, seine Behauptung zu substantisieren und ist nach Treu und Glauben auch gehalten, zum Beweis des Gegenteils beizutragen. In diesem Zusammenhang ist auf die Mitwirkungspflicht der Parteien hinzuweisen, wel-

che die vorliegend geltende Untersuchungsmaxime relativiert. Die Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für Ausländer, die wie hier Rechte geltend machen, und für die Erstellung von Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand ermitteln können (vgl. PETER UEBERSAX, in Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz. 7.273 f.). Art. 90 lit. b AuG sieht überdies ausdrücklich eine Beweisbeschaffungspflicht vor.

4. Der Regierungsrat stützte sich in seinem Entscheid unter anderem auf die Aufstellung der Auslandsaufenthalte des Beschwerdeführers sowie die Aussagen des Beschwerdeführers und der Ehefrau des Beschwerdeführers. Dass die Auslandsaufenthalte des Beschwerdeführers seit Dezember 2008 berücksichtigt wurden, ist nicht zu beanstanden, ist doch vorliegend strittig, ob er seinen Lebensmittelpunkt ins Ausland verschoben hat, und dafür ist die Beurteilung nicht auf den Zeitraum nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu beschränken. Gestützt auf die Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 12. Dezember 2008 bis 6. September 2011, das heisst innerhalb von 33 Monaten insgesamt 25 Monate in seiner Heimat bzw. bloss ca. acht Monate in der Schweiz verbracht. Bereits am 10. November 2011 reiste er wiederum in den Iran und kehrte nach seinen heutigen Aussagen am 20. Juni 2012 in die Schweiz zurück. Diese - vom Beschwerdeführer nicht bestrittene - Tatsache, wonach er sich seit Dezember 2008 vorwiegend im Heimatland aufgehalten hat, lässt durchaus den Schluss zu, dass sich sein Lebensmittelpunkt im Iran befindet, auch wenn seine Ehefrau in der Schweiz lebt und er sie gelegentlich besucht. Die Annahme findet weiter eine Stütze darin, dass seine Familie im Iran eine 7 ha grosse Orangenplantage betreibt und der Beschwerdeführer seit dem Tode seines Vaters, d.h. seit Dezember 2008 auf dieser Plantage - die er heute gar "seine Plantage" nennt - arbeitet und er das Unternehmen, das einen Angestellten beschäftigt, leitet. Offensichtlich verdient er damit das zum Lebensunterhalt Notwendige, geht er doch seit November 2007 in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit mehr nach und wie seine Ehefrau heute erklärt, kommt er für seinen Lebensunterhalt im Iran, die Flüge, seine Kleider selbst auf und bezahlt hier gelegentlich etwas an das Essen, obwohl er geltend macht, die Plantage sei ein Defizitgeschäft. Weiter ist gestützt auf die Akten zu schliessen, dass der Beschwerdeführer im Dezember 2008 keine dauerhafte Rückkehr in die Schweiz geplant hat. Im Gegenteil sind die relativ kurzen Aufenthalte in der Schweiz zwischen Dezember 2008 und Oktober 2011 lediglich als Besuchsaufenthalte zu würdigen, welche das Erlöschen einer Niederlassungsbewilligung nicht verhindern können (Art. 79 Abs. 1 VZAE). In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des Bundesgerichts zu verweisen, indem es in einem obiter dictum festhielt, dass ein Aufenthalt von knapp einem Monat in der Schweiz keinen Fristunterbruch bewirken könne (Urteil des Bundesgerichts 2C_980/2010 vom 21. Juni 2011). Hinzuweisen ist schliesslich, dass selbst die Ehefrau des Beschwerdeführers den Eindruck hat, dass ihr Ehemann lieber im Iran als in der Schweiz wohne, sei er doch seit dem Tod seines Vaters praktisch nie hier, was sie wütend mache. Der Beschwerdeführer bringt wiederholt vor, dass er in der Schweiz im Jahre 2005 die Bauunternehmung C.____ begründet habe, doch hat er keinerlei Belege dafür angeboten, mit welchem Einsatz er diesen Betrieb in der fraglichen Zeit tatsächlich geführt hat. Heute sagte er aus, dass er lediglich einen einzigen Auftrag gehabt habe, über den er nicht einmal abgerechnet habe. Sein Einwand bezüglich eigener Firma vermag auf jeden Fall an der Schlussfolgerung, dass sein Lebensmittelpunkt seit Dezember 2008 im Iran lag, nichts zu ändern. Zudem gibt es ge-

stützt auf die Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass sich vorliegend eine andere Schlussfolgerung aufdrängen würde.

Zusammenfassend kommt das Kantonsgericht wie schon die Vorinstanzen zum Schluss, dass die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers erloschen ist, da er seinen Lebensmittelpunkt für längere Zeit ins Ausland verlegt hatte. Die Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrates, welcher das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung feststellt bzw. die entsprechende Feststellung des AfM schützt, ist mithin unbegründet und abzuweisen. Dabei ist lediglich noch zu erwähnen, dass das Dispositiv in der Feststellungsverfügung des AfM - wie der Regierungsrat zu Recht festhält - "ungeschickt" formuliert ist, aber dass dennoch klar feststeht, dass erst die Eröffnung der Verfügung des AfM vom 22. August 2011 Rechtswirkungen (Erlöschen der bestehenden Niederlassungsbewilligung) gegenüber dem Beschwerdeführer entfalten konnte.

5. Es verbleibt über die Kosten für das Verfahren vor Kantonsgericht zu entscheiden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO werden im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich Verfahrenskosten erhoben. Diese werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Nachdem der Beschwerdeführer mit seinen Begehren nicht durchgedrungen ist, werden ihm die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.-- auferlegt. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die ausserordentlichen Kosten wettgeschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t**:

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'100.-- verrechnet.
Der zuviel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 300.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiber